S 5 AL 912/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 912/02
Datum	14.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 406/03
Datum	17.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.10.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1967 geborene KlÃ¤ger ist Ã¤thiopischer StaatsangehÃ¶riger und reiste nach eigenen Angaben im September 1995 in das Bundesgebiet ein, wobei er in Frankfurt (Main) seinem Schlepper sÃ¤mtliche Reisepapiere Ã¼berlassen haben will. Er beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt fÃ¼r die Anerkennung auslÃ¤ndischer FlÃ¼chtlinge mit Bescheid vom 10.11.1995 ab. Dieser Bescheid wurde rechtsverbindlich, ebenso der Bescheid vom 28.01.2002, mit dem die DurchfÃ¼hrung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wurde. Seit 06.09.1995 â□□ verlÃ¤ngert bis 17.09.2002 â□□ war sein Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet. Zuletzt war er vom 01.03.2000 bis 10.07.2002 bei einer M.-Filiale (F.) als Nachtreiniger beschÃ¤ftigt.

Am 17.07.2002 meldete er sich beim Arbeitsamt Ansbach arbeitslos und beantragte Alg. Dieses lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15.08.2002 ab. Der KlÃ¤ger stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung, da ihm nach der Bescheinigung Ã¼ber die Aussetzung der Abschiebung des Landratsamtes Ansbach vom 17.06.2002 eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gestattet sei.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren trug der KlÃ¤ger vor, es kÃ¶nne nicht sein, dass er BeitrÃ¤ge zur Beklagten entrichtet habe, Leistungen aber nicht erhalte. Die BeitrÃ¤ge stellten Quasi-Eigentum dar. Hilfsweise beantrage er die Zahlung einer Abfindung.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 18.09.2002 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger sei nicht arbeitslos, da er keine BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts ausÃ¼ben dÃ¼rfe. Die Zahlung einer Abfindung sei gesetzlich nicht zugelassen (Â§ 31 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil -SGB I-).

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Eine verwaltungsinterne Vorschrift vom Juli 2002 verbiete seither jede ErwerbstÃ¤tigkeit. Vorher sei eine solche gestattet worden. Es liege also nicht an ihm, wenn er nicht mehr arbeiten dÃ¼rfe. Die Ansicht der Beklagten stelle sich als Enteignung dar. Auch wenn er als AuslÃ¤nder keinen Pass besitze, sei er doch berechtigt, Eigentum zu erwerben. Im Vergleich zu anderen arbeitslosen LeistungsempfÃ¤ngern werde er ungleich behandelt. Ferner liege ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Grundsatz der MenschenwÃ¼rde und Menschenrechte vor. Es komme nicht darauf an, dass er gegen die Auflage des Verbots einer ErwerbstÃ¤tigkeit rechtlich nicht vorgegangen sei. Nicht verfassungsgemÃ¤Ã sei es, dass er der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde seine IdentitÃ¤t nachzuweisen habe.

Mit Urteil vom 14.10.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Lohnersatzleistungen stÃ¼nden nur zu, wenn eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden dÃ¼rfe. Insoweit bestehe beim KlÃ¤ger angesichts des auslÃ¤nderbehÃ¶rdlichen Verbots ein rechtliches Hindernis.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Es gehe nicht an, dass er von der Beklagten wegen seiner Herkunft keine Leistungen erhalte. FÃ¼r die Beurteilung und Bewertung auslÃ¤nderrechtlicher Fragen sei das SG ohnehin nicht zustÃ¤ndig. Streitentscheidend dÃ¼rfe nur sein, dass er BeitrÃ¤ge zur Beklagten entrichtet habe. Im Ã¼brigen stehe er dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung. Das auslÃ¤nderrechtliche Hindernis habe er nicht zu vertreten. Dass er sich seiner Ausweispapiere entledigt habe, bestreite er. Da ursprÃ¼nglich eine ErwerbstÃ¤tigkeit erlaubt gewesen sei, liege bei der Untersagung WillkÃ¼r vor, insbesondere im Hinblick auf die erworbenen VersicherungsansprÃ¼che.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 14.10.2003 sowie den Bescheid vom 17.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm dem Grunde nach

ab Antragstellung Alg zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. FÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Alg sei die auslÃ¤nderrechtliche Auflage, die dem KlÃ¤ger eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gestatte, entscheidend. Diese Entscheidung des AuslÃ¤nderamtes habe fÃ¼r sie â die Beklagte â Tatbestandswirkung. Der KlÃ¤ger sei somit nicht arbeitsfÃ¤hig, stehe deshalb VermittlungsbemÃ¼hungen nicht zur VerfÃ¼gung und sei folglich nicht arbeitslos. Unerheblich sei, ob er das auslÃ¤nderrechtliche Hindernis selbst zu vertreten habe.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Alg.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs 2 SGG).

GemÃ¤Ã Â§ 117 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) haben Anspruch auf Alg Arbeitnehmer, die u.a. arbeitslos sind. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der vorÃ¼bergehend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht und eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung sucht (Â§ 118 Abs 1 Nrn 1, 2 SGB III). Eine BeschÃ¤ftigung sucht, wer den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III). Dies ist dann der Fall, wenn er arbeitsfÃ¤hig und seiner ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechend arbeitsbereit ist (Â§ 119 Abs 2 SGB III). ArbeitsfÃ¤hig ist ein Arbeitsloser, der eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausÃ¼ben darf (Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III).

AuslÃ¤nder â wie der KlÃ¤ger â dÃ¼rfen eine BeschÃ¤ftigung nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes ausÃ¼ben und von Arbeitgebern nur beschÃ¤ftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen (Â§ 284 Abs 1 Satz 1 SGB III). Die Arbeitsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der AuslÃ¤nder eine Aufenthaltsgenehmigung nach Â§ 5 AuslÃ¤ndergesetz (AuslG) besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung nicht durch eine auslÃ¤nderrechtliche Auflage ausgeschlossen ist (Â§ 284 Abs 5 SGB III).

Der KlÃ¤ger war zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alg im Besitz einer Duldung gemÃ¤Ã Â§ 55 AuslG. Hierbei handelt es sich grundsÃ¤tzlich um einen ausreichenden Aufenthaltstitel. Allerdings war die Aufnahme einer

ErwerbstÃ¤tigkeit durch die Auflage des Landratsamtes Ansbach â AuslÃ¤nderbehÃ¶rde â im Bescheid vom 17.06.2002 ausgeschlossen. Damit war der KlÃ¤ger nicht arbeitsfÃ¤hig i.S. Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III).

Ãber die auslÃ¤nderrechtliche ZulÃ¤ssigkeit der BeschÃ¤ftigung entscheidet die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde unter BerÃ¼cksichtigung der einwanderungspolitischen und auslÃ¤nderrechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte (BVerwG NVwZ 1992, 268). Diese Entscheidungen haben wegen des Vorrangs des AuslÃ¤nderrechts (Â§ 284 Abs 5 SGB III) Tatbestandswirkung und sind durch die Beklagte nicht daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob auslÃ¤nderrechtliche Vorschriften zutreffend angewandt worden sind (BSG SozR 4100 Â§ 19 Nrn 1, 3). Eine ÃberprÃ¼fung durch die Beklagte findet selbst dann nicht statt, wenn der mit der Auflage versehene Verwaltungsakt angefochten wurde (BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 1), was der KlÃ¤ger ohnehin unterlassen hat. Die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten ist nur fÃ¼r arbeitsmarktpolitische ErwÃ¤gungen begrÃ¼ndet (DÃ¼e in Niesel, SGB III, 2.Auflage, Â§ 284 Rdnr 37).

Als auslÃ¤ndischer StaatsangehÃ¶riger stand der KlÃ¤ger damit wegen des Verbots einer ErwerbstÃ¤tigkeit ab der Antragstellung auf Leistungen der Arbeitsvermittlung objektiv nicht zur VerfÃ¼gung; er durfte in Deutschland eine BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht ausÃ¼ben. Damit hatte er trotz der Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur Arbeitslosenversicherung keinen Anspruch auf Alg. Die Entscheidung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde war fÃ¼r die Beklagte bindend. Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger das auslÃ¤nderrechtliche Hindernis zu vertreten hat, kommt es daher entscheidungserheblich nicht an.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 14.10.2003 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1, 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024